

**Bestätigung**

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b EStG  
an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG bezeichneten  
Körperschaften, Personenvereinigung oder Vermögensmassen

**amnesty international**

Sektion der  
Bundesrepublik Deutschland e.V.  
53108 Bonn  
Hausanschrift:  
Heerstraße 178  
53111 Bonn  
Telefon: 02 28/98373-0  
Telefax: 02 28/63 00 36  
info@amnesty.de  
www.amnesty.de

Art der Zuwendung: Geldzuwendung

amnesty international · 53108 Bonn

537742

Firma  
Fliks GmbH  
Kortumstr. 16

44787 Bochum

**Bestätigung über eine Zuwendung Nr. 588017**

Bonn, den 03.06.2008

**Betrag der Zuwendung in Ziffern / in Buchstaben / Tag der Zuwendung**

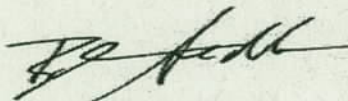
1.111,11 EUR / eintausendeinhundertelf und 11/100 EUR / 22.04.2008

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamts Bonn-Innenstadt, St.Nr. 205/5783/0030 vom 30.04.2007 für das Jahr 2005 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um Mitgliedsbeiträge handelt und die Zuwendung nur zur Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte im Sinne der Anlage 1 – zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung – Abschnitt A Nr. 7 verwendet wird.

Bonn, den 03.06.2008



Barbara Lochbihler  
Generalsekretärin

**Hinweis:**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht (§10b Abs. 4 EStG, §9 Abs. 3 KStG, §9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BstBl I S. 884)

Diese Zuwendungsbescheinigung wird lt. Genehmigung des Finanzamtes Bonn-Innenstadt vom 01.12.1999 automatisch erstellt und ist ohne Originalunterschrift gültig.